



Internationale Adoption



**Tätigkeitsbericht des Bundesamts
für Justiz für das Jahr 2017**

Referat II 2

I. Aufgaben der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption



Liegenschaft Bundesamt für Justiz, Quelle: BfJ

Dem Bundesamt für Justiz (BfJ) sind die Aufgaben der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) übertragen. Die Aufgabe wird in Referat II 2 der Abteilung II – Internationales Zivilrecht – wahrgenommen.

Als Zentrale Behörde nach dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) erfüllt das BfJ auf Bundesebene koordinierende Aufgaben und befasst sich mit Fragestellungen von Behörden und Bürgern zur internationalen Adoption. Diese Aufgaben betreffen die Vertragsstaaten des Übereinkommens. Sie sind im Gesetz zur Ausführung des HAÜ (AdÜbAG) geregelt und behandeln im Wesentlichen Fragen der internationalen Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten, zum Beispiel des Austausches von Informationen zum geltenden Recht, zu Verfahrensfragen, aber auch zu Einzelfällen. Die BZAA dient darüber hinaus als Empfangs- und Weiterleitungsstelle, an die Mitteilungen und Anfragen aus den Vertragsstaaten gerichtet werden können. Auf Antrag von Adoptionsbewerbern leitet sie Antrags- und Verfahrensunterlagen an die Zentralen Behörden im Ausland weiter und bestätigt die Ordnungsmäßigkeit der in einem anderen Vertragsstaat ausgestellten Bescheinigung über eine dort vollzogene Adoption. Zur eigenständigen Vermittlung ausländischer Kinder zur Adoption nach Deutschland ist die BZAA allerdings nicht befugt.

Des Weiteren wird BfJ auch bei internationalen Adoptionen über den Anwendungsbereich des Übereinkommens hinaus tätig. Die diesbezüglichen Aufgaben sind im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) und im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) geregelt. So ist Referat II 2 unter anderem an den familiengerichtlichen Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung bei Auslandsadoptionen aus Herkunftsstaaten weltweit beteiligt und gibt insoweit rechtsgutachterliche Stellungnahmen ab. Es hat weiterhin zu entscheiden, ob im Einzelfall die Tätigkeit ausländischer Vermittlungsorganisationen ausnahmsweise gestattet werden kann, und es erteilt auf Antrag die Bescheinigung der rechtlichen Befähigung zur Adoption an im Ausland lebende Deutsche, wenn sie dort adoptieren wollen.

Eine weitere Aufgabe ist die Einrichtung und Pflege einer Datenbank, in der alle vermittelten internationalen Adoptionen erfasst sind. Nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung vom 11. November 2002 sind alle zur Auslandsvermittlung berechtigten Stellen in Deutschland zur Meldung ihrer Verfahrensabschlüsse verpflichtet.

Referat II 2 leistet Öffentlichkeits- und Informationsarbeit durch Bereitstellung und Pflege einer Internetseite und einer Broschüre. Auf der Internetseite www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption steht neben verschiedenen Informationen auch eine Entscheidungssammlung zur Verfügung, die laufend aktualisiert wird. Dort sind alle Entscheidungen abrufbar, die in Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz in Rechtsmittelverfahren seit dem Jahr 2002 ergangen sind. Unter der Rubrik „Rechtsprechung Suche“ oder „erweiterte Suche“ können unter verschiedenen Aspekten einschlägige Entscheidungen gesucht und eingesehen werden.

II. Entwicklung im Jahr 2017

Als Erkenntnisquellen hinsichtlich der zahlenmäßigen Entwicklung des internationalen Adoptionsgeschehens stehen Referat II 2 die im BfJ verwaltete Meldedatenbank nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung und die Aktenverwaltung in den familiengerichtlichen Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz, an denen BfJ zu beteiligen ist, zur Verfügung. Hierbei sind die sich aus der Meldedatenbank ergebenden Zahlen noch nicht abschließend, da die Meldefrist drei Monate beträgt und daher die zum Jahresende 2017 abgeschlossenen Verfahren bis zum Ablauf des Monats März 2018 gemeldet werden können. Erfahrungsgemäß ist auch mit Fristüberschreitungen und Nachmeldungen zu rechnen.

1. Abschlussmeldungen zur Meldedatenbank

Seit dem Jahr 2011 sind die Abschlussmeldungen zur Meldedatenbank konstant rückläufig. Während 2011 noch 624 Verfahrensabschlüsse gemeldet wurden, waren es in 2015 noch 212 und 2016 noch 207. Ende Februar 2018 lagen bisher für 2017 136 Abschlussmeldungen vor. Erfahrungsgemäß erfolgen weitere Meldungen auch noch nach Ablauf der Meldefrist.

Stärkste Herkunftsstaaten auf der Grundlage der Abschlussmeldungen waren Haiti, Thailand und die Russische Föderation. Insgesamt wurden nach derzeitigem Stand Kinder aus 27 Herkunftsstaaten nach Deutschland vermittelt.

Mit Blick auf die Herkunftsstaaten der Kinder ist der Anteil der vermittelten Adoptionen aus Vertragsstaaten des HAÜ im Vergleich zum Vorjahr gesunken (73% in 2017, 84% in 2016), gegenüber 2015 und 2014 jedoch konstant. Gleichzeitig ist die Anzahl der Vertragsstaaten des HAÜ weiter gestiegen: Am 1. Januar 2017 ist das HAÜ im Verhältnis zu Ghana in Kraft getreten.

Weiterhin ist der Anteil der von einer deutschen Vermittlungsstelle begleiteten Stiefkind- und Verwandtenadoptionen mit einem Anteil von etwa 13% gering (87% sind Fremdadoptionen).

Trotz Schließung von anerkannten Auslandsvermittlungsstellen ist nach derzeitigem Stand ihr Anteil an den Verfahrensabschlüssen konstant geblieben (85% in 2017; 83% in 2016; 80% in 2015).

Von den Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sind aus Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg die meisten Verfahrensabschlüsse gemeldet worden. Aus den neuen Bundesländern liegen dagegen keine Abschlussmeldungen vor.

2. Beteiligung des BfJ in Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz

Die Zahl der familiengerichtlichen Anerkennungsverfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz, an denen BfJ zu beteiligen ist, war in den vergangenen Jahren ebenfalls rückläufig. Sie liegt insgesamt über den Zahlen der Abschlussmeldungen, weil die Anerkennung ausländischer Adoptionen auch sog. unbegleitete Auslandsadoptionen sowie im Ausland durchgeführte Inlandsadoptionen mit Beteiligung deutscher Adoptiveltern und Altfälle (vor 2002) mitumfasst. Während in den Anfangsjahren bis 2007 jeweils jährlich über 1.000 Eingänge bei BfJ zu verzeichnen waren, waren es in den Jahren 2014 bis 2016 noch 480, 396 bzw. 352 Eingänge. In 2017 wurde BfJ an 313 Verfahren beteiligt.

Bei den Anerkennungsverfahren lagen im Berichtsjahr wie in den Vorjahren die Herkunftsstaaten Thailand, Haiti, Russische Föderation, die Vereinigten Staaten von Amerika und Südafrika an der Spitze. Stark vertreten waren auch Adoptionen aus dem Vereinigten Königreich (2016: 0 Verfahren, 2017: 16 Verfahren). Insgesamt betrafen die Anerkennungsverfahren 68 Herkunftsstaaten, wobei bei 33 Herkunftsstaaten nur jeweils ein Verfahren in 2017 vorgelegt wurde.

Bei den Anerkennungsverfahren hat der Anteil der Vertragsstaaten mit 61% im Jahr 2017 gegenüber 60% in 2016 und 37% in 2013 schrittweise zugenommen. Die Zahl der unbegleiteten Auslandsadoptionen (unter Ausschluss der ausländischen Inlandsadoptionen und der Altfälle vor 2002) liegt wie in den Vorjahren konstant bei etwa einem Viertel.

III. Sonstiges

Referat II 2 hat auch im Jahr 2017 an verschiedenen nationalen und internationalen Konferenzen, wie z.B. an der Jahrestagung der Zentralen Adoptionsstellen und an zwei Tagungen des Intercountry Adoption Network mitgewirkt.

Es besteht nicht unerheblicher Reformbedarf, um den Bereich zukunftsfähig zu halten. BfJ begleitet den laufenden Prozess zur Weiterentwicklung des Adoptionswesens. Angesichts geänderter Rahmenbedingungen muss auch das BfJ seine Rolle neu definieren und strebt eine Stärkung der Befugnisse des BfJ als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption an (Übertragung nichtministerieller Aufgaben auch für Nichtvertragsstaaten des HAÜ auf das BfJ; Umgestaltung der Anerkennungsverfahren in ein Justizverwaltungsverfahren und Übertragung der Aufgabe auf BfJ).

Bonn, den 1. März 2018

Bundesamt für Justiz, Referat II 2